

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. CXXIX.

Bern, den 6. Jan. 1800. (16. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, II. Nov.

(Fortsetzung.)

Anderwerth. Wohl ist eine Strafe gegen Gemeinden, die jenem Gesetz sich entziehen, nothwendig, allein solche Strafen, wie hier das Direktorium vorschlägt, sind übertrieben und unausführbar, besonders in dem gegenwärtigen Zustand von einem großen Theil der Gemeinden Helvetiens; ich fordere Verweisung dieser Vorherrschaft an eine Commission.

Desloes glaubt zwar, diese Vorschläge wären leicht ausführbar, aber nicht gerecht; er stimmt übrigens Anderwerth bei, dessen Antrag angenommen wird.

In die Commission, welche auf Bourgeois Antrag in 2 Tagen ihr Gutachten vorlegen soll, werden ernannt: Anderwerth, Grafenried, Egg von Ryfen, Detray und Millet.

Das Direktorium übersendet folgende Vorherrschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Unter den mancherlei Lasten, die als eine Folge des Krieges auf dem helvetischen Volke liegen, ist diejenige der Fuhr- Requisitionen durch die Allgemeinheit und ununterbrochene Fortdauer unstreitig eine der drückendsten. Auch bei einer ganz vollständigen Entschädigung würden sie immer eine Last bleiben, indem dadurch dem Landbaue nicht selten seine nothwendigsten Werkzeuge entzogen werden. Um so viel drückender muß dieselbe aber seyn, wenn kaum die Hälfte der wirklichen Auslagen gegen die französischen Administration in Rechnung gebracht

werden kann, und wenn von allen seit anderhalb Jahren angehäuften Schuldansprüchen dieser Art noch keine einzige befriediget ist. Bei dem Unvermögen der Regierung, die erforderlichen Vorschüsse zu machen, mußte diese Beschwerde nothwendigerweise auf die Gemeinden zurückfallen, und ist auch bisdahin von denselben mit weniger Ausnahme getragen worden. Alles, was zu ihrer Erleichterung geschehen konnte, bestand in einer gegen die Größe des Bedürfnisses ganz unbedeutenden und nur selten dargereichten Unterstützung, so wie in der Errichtung von Fuhrparken, die auf denjenigen Plätzen, wo die umliegenden Gemeinden nicht hinreichende Transportmittel darbieten, oder ihrer Herbeischaffung vollends untergelegen waren, aus verschiedenen Kantonen zusammengesogen wurden.

Die Fuhr- Requisitionen werden also zur wirklichen Auflage, und zwar in solchem Grade, daß viele Gemeinden zu Bestreitung derselben bereits ihre Gemeindgüter erschöpft, und darüberhin sich noch mit wiederholten Steuern belegt haben. Um dieselben nicht willkürlichen Militärverfügungen preis zu geben, mußten die administrativen Behörden sich mit der Anordnung dieses Dienstes befassen, und wenn nicht die den Duchpässen besonders ausgesetzten Gegenden darüber völlig zu Grunde gehen sollten, so mußte ihnen aus andern Theilen der Republik zu Hülfe gekommen werden.

Zu dieser Maaßregel fand sich das Vollziehungsdirektorium durch eure wiederholten Einladungen, die unter den Folgen des Krieges vorzüglich leidenden Gemeinden zu erleichtern, um so viel eher berechtigt, als ihm zu dem Ende kein anderes Mittel, wie die Vertheilung der Lasten, übrig blieb, und es hat daher auch für alle übrigen Militärbeschwerden seine Zuflucht dazu nehmen müssen. Allein diejenige

gen Gemeinden, die von dem Schauplatze des Krieges weiter entlegen, durch keine militärischen Zwangsmittel bedroht werden, fühlen nur die Last, die man ihnen aufzulegen genöthigt ist, und kennen die ungleich größere nicht, die man von ihnen und andern zugleich abzuwenden sucht. Nur zu oft weigern sie sich daher, selbst den regelmäßigsten Requisitionen ein Genüge zu thun, unter dem Vorwande, daß kein Gesetz sie zu solchen Leistungen verpflichte. Um diese Hindernisse, welche ein wesentlicher Theil des Dienstes für die Armee noch täglich antrifft, zu beseitigen, ganz besonders aber, um die beschwertern Gegenden der Republik durch das einzig anwendbare Mittel erleichtern zu können, ladet euch, Bürger Repräsentanten, das Vollziehungsdirektorium ein, durch eine gesetzliche Verfügung

1) Die Gemeinden zu denjenigen Vorschüssen, welche das Fuhrwesen für die Armeen, so wie andere unausweichliche und daher von der Regierung zugegebene Requisitionen erfordern, nach Verhältniß ihrer Vermögensumstände zu verbinden.

2) Das Vollziehungsdirektorium zu bevollmächtigen, daß, so oft es die Umstände erheischen, und jedesmal auf die angemessenste Weise, die Vertheilung der Fuhr- Requisitionen sowohl als der übrigen Kriegslasten von den beschwertern Theilen der Republik auf die minder beschwerten von ihm möge anbefohlen und veranstaltet werden.

3) Diejenigen öffentlichen Beamten, welche das Vollziehungsdirektorium zu dem Ende beauftragen wird, zur Verfügung von Militär-Exekution zu bevollmächtigen, wenn die hartnäckige Widerseßlichkeit einer Gemeinde gegen vorschristmäßige ergangene Requisitionen dieses Zwangsmittel erfordern sollte.

Bern, den 8. Nov. 1799.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.
M o u s s o n.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Zwei und vierzigste Sitzung.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Rüttimanns Rede.)

Und du Helvetier, was thatest du bei diesen Stürmen, die ganz Europa erschütterten? hat der Vulkan auch dich untergraben? benutztest du die Erfahrungen, die vor dir lagen? und hüteten sich unsere neuen Gesetzgeber und Regenten vor der Nachahmungssucht? wählte man das Gute und hütete man sich vor dem Bösen? wußte man wenigstens das, was man nachahmen wollte, unserm Volk, unsern Sitten, unsern Alpen anzupassen; noch besser, stieg man bis zu den ersten Maximen unserer Väter hinauf, um selbe frisch wieder zu beleben und vom Rost der Zeit zu reinigen? oder mußten wir statt an der reinen Quelle im Grütli zu schöpfen, slavisch ein Kleid umziehen, das einem andern zugeschnitten war, dessen Temperament, Größe, physische und moralische Beschaffenheit sehr von der unsrigen abwich? Soll ich, Bürger und Freunde, diese Fragen beantworten? Oder hat sie nicht schon jeder unter euch aufgelöst? Ja ich muß es bekennen, wir haben schlecht nachgeahmt; ohne die Franken, ich muß ihnen Recht wiederfahren lassen, die zu lebhaft noch fühlten, was für Gräuel ein Schreckenssystem mit sich führt, ohne die sanften Sitten unseres Volkes würden wir alle Grade des Unglücks durchgewandert haben, das so zentnerschwer auf Frankreich gefallen ist. Es fehlte auch bei uns nicht an schlechten Menschen, die in ihrer Nichtswürdigkeit den halben Theil der Nation gewürgt hätten, damit sie auf ihren Trümmern frohlocken könnten; die Freunde, die Creaturen der fränkischen Verres hieß man Patrioten, und der, so es mit seinem Vaterlande gut meynete, der, dem unsere Unabhängigkeit am Herzen lag, war ein Fanatiker, ein Aristokrat! Mangel an Geld hatte in Frankreich zum Schreckenssystem geführt; auch wir entblösten uns der sichersten Quellen, und so müssen wir im Eigenthum des Partikularen herumwühlen! Frankreich nahm uns die Kassen, nahm unser Geld! Und doch, wer würde es glauben, sollten wir den Krieg erklären; was einige erhitzte Köpfe als Realität sich einbildeten, das mußte durch